

Abfallverordnung

der Politischen Gemeinde Dättlikon

vom 01. September 2009



Inhalt

A.	Allgemeines	1
	Artikel 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten.....	1
	Artikel 2 Definitionen	1
	Artikel 3 Grundsätze	2
	Artikel 4 Ausführungsbestimmungen	2
	Artikel 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen.....	2
	Artikel 6 Information	2
B.	Organisation und Verhaltenspflichten	3
	Artikel 7 Aufgaben der Gemeinde	3
	Artikel 8 Sammlungen	3
	Artikel 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben.....	3
C.	Gebühren	5
	Artikel 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	5
	Artikel 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren.....	5
	Artikel 12 Grundgebühr	5
	Artikel 13 Gebührenreglement	5
	Artikel 14 Gebührenerhebung	6
	Artikel 15 Rechtsmittel.....	6
D.	Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen	6
	Artikel 16 Kontrolle	6
	Artikel 17 Strafbestimmungen	6
	Artikel 18 Schlussbestimmungen.....	6
E.	Genehmigungen	7

Abfallverordnung

vom 01. September 2009

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 27. September 2005 wird folgende Abfallverordnung erlassen:

A. Allgemeines

Artikel 1 Geltungsbereich, Zweck, Adressaten

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Dättlikon, ausser bezüglich des Klärschlammes.

² Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Liegenschaften abweichende Regelungen erlassen.

³ Die Verordnung richtet sich an Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Gemeindeverwaltung.

Artikel 2 Definitionen

¹ **Siedlungsabfälle** sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht	brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.
Sperrgut	Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt.
Separatabfälle	Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
Biogene Abfälle	Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

² **Betriebsabfälle** sind die aus Unternehmen (Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich der Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ **Baubabfälle** sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

⁴ **Sonderabfälle** und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen VeVA) als solche bezeichnet sind.

Artikel 3 Grundsätze

- ¹ Die Verordnung hat zum Ziel, eine effiziente, kostengünstige und ökologische Abfallentsorgung zu gewährleisten. Die Umweltbelastungen sind so gering wie möglich zu halten.
- ² Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.
- ³ Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.
- ⁴ Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.
- ⁵ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Artikel 4 Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Vollzugsverordnung, in der die Einzelheiten der Organisation und Durchführung der Kehrrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.
- ² Der Gemeinderat überprüft die Abfallgebühren regelmässig. Er erlässt ein Gebührenreglement, in dem, gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung, die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Artikel 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen

- ¹ Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde wird das Ressort Gesundheit bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus dieser Verordnung oder auf Grund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.
- ² Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig.

Artikel 6 Information

- ¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.
- ² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender.
- ³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

B. Organisation und Verhaltenspflichten

Artikel 7 Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass
 - Kehricht, Sperrgut und biogene Abfälle gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
 - Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
 - die kantonrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf dem Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
 - ein Häckseldienst angeboten wird;
 - das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 12 bis 16 dieser Verordnung vollzogen wird.
- ² Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.
- ³ Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Artikel 8 Sammlungen

- ¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht, Sperrgut und biogene Abfälle regelmässige Abfahren an.
- ² Für die Entsorgung folgender Abfälle bietet die Gemeinde Sammelstellen an, nämlich für Papier, Glas, Metalle, Altöl (Pflichtangebot) und Karton, PET, Leuchtstoffröhren, Batterien, Kühlgeräte, Elektro- und Elektronikgeräte, Textilien und Alteisen (zusätzliche Angebote) aus Haushalten.
- ³ Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten, bzw. nicht pflichtige Sammlungen bei fehlendem Bedarf oder Missbrauch aufheben.
- ⁴ Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.
- ⁵ Abfahren, Sammelstellen und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung zur Verfügung.

Artikel 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

- ¹ Kehricht und Sperrgut müssen der durch die Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbraucherinnen und -verbrauchern den Herstellerinnen und Herstellern bzw. den Händlerinnen und Händlern zurückgegeben werden.
- ² Separatabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.
- ³ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

- ⁴ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton etc.) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen. Diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.
- ⁵ Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- ⁶ Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.
- ⁷ Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.
- ⁸ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.
- ⁹ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.
- ¹⁰ Mit Personen, die Abfälle innehaben oder verursachen, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.
- ¹¹ Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.
- ¹² Es ist verboten, öffentlichen Grund zu verunreinigen. Wer diese Bestimmungen verletzt, wird mit Busse bestraft. Es ist untersagt, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen.
- ¹³ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken („Kleinkehricht“) oder sperrigen Gegenständen benützt werden (Kapitel F „Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums“ der Polizeiverordnung). Dem Zweck bestimmte Baumulden, Sammelstellen und Container dürfen nur für die dafür vorgesehenen Abfälle verwendet werden.
- ¹⁴ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.
- ¹⁵ Es ist verboten, nichtpflanzliche Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Die Bestimmungen für das Verbrennen von Gartenabfällen, Gras und Streuwuchs richten sich nach den Umweltschutzbestimmungen in der Polizeiverordnung der Gemeinde Dättlikon.
- ¹⁶ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

C. Gebühren

Artikel 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Artikel 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten
- Kehricht aus Betrieben
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben
- Grüngutabfuhr

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlage.

³ Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die im Gebührenreglement festgelegt sind, werden volumenabhängige, gewichtsabhängige oder pauschale Gebühren erhoben.

Artikel 12 Grundgebühr

¹ Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt die Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 11 Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, den Häckseldienst, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit bemessen.

³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

Artikel 13 Gebührenreglement

¹ Der Gemeinderat überprüft die Gebühren regelmässig und legt sie in der Regel jährlich im Gebührenreglement fest.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind vom Gemeinderat offen zu legen.

Artikel 14 Gebührenerhebung

- ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht fristgerecht bezahlt, wird eine Mahnung ausgestellt.
- ² Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr verrechnet.

Artikel 15 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ² Entscheide und Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Winterthur angefochten werden.
- ³ Entscheide und Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung ergehen, können innert 30 Tagen bei der nach § 329 PBG zuständigen Rekursinstanz angefochten werden.

D. Kontrolle, Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 16 Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.
- ² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher, unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren, in Rechnung gestellt.

Artikel 17 Strafbestimmungen

- ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Artikel 18 Schlussbestimmungen

- ¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.
- ² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.
- ³ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die Abfallentsorgung vom 9. Dezember 1994 aufgehoben.

E. Genehmigungen

Genehmigt durch den Gemeinderat am 01. September 2009.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Sonia Steiger

Der Schreiber: Hans Schmid

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 26. November 2009

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin: Sonia Steiger

Der Schreiber: Hans Schmid

Genehmigt durch die Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 0126 vom 22. Januar 2010.